

Tennis-Club Schierling 1974 e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde im Jahr 1974 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg am ~~15.7.79~~ unter Reg.-Nr.⁴⁴⁵..... eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen Tennis-Club Schierling e.V. Sitz des Vereins ist Schierling.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes e.V. im Bayerischen Landessportverband e.V.
2. Der Verein und die Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Bayerischen Tennisverbandes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Der Verein besteht aus
 - Erwachsenen aktiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind spielende Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind spielende Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Passive Mitglieder sind erwachsene und jugendliche Förderer des Vereins
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie könne nur auf Vorschlag der **Vorstandschafft** durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
6. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitrittsantrag ist schriftlich and den **Vorstand** zu stellen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der **Vorstand** entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den **Vorstand**.
4. Bei der Aufnahme von aktiven Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nur mit Genehmigung des **Vorstandes** benutzen. Die Genehmigung kann von der Entrichtung eines angemessenen Entgelts abhängig gemacht werden.
3. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten
 - Mitgliedsbeitrag
 - Aufnahmegebühr
 - Umlagen
 - Arbeitseinsätze
2. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die **Mitgliederversammlung** durch Beschluss.

3. Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei sie nach objektiven Kriterien beurteilt werden müssen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Beiträge werden in der 2. Januarhälfte eines jeden Jahres mittels Lastschrift eingezogen, soweit sie nicht bis 10.1. eines jeden Jahres an den Verein entrichtet worden sind.
6. Änderungen in der Mitgliedschaft, die zu Beitragsänderungen führen, werden nur anerkannt, wenn die dazu notwendige Erklärung bis zum vorangehenden Ende des Geschäftsjahres beim **Vorstand** eingegangen ist.
7. Nach dieser Satzung fällige gewordene Beiträge werden bei verspäteten Mitteilungen nicht zurückgezahlt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den **Vorstand** zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die **Vorstandschaft** beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als drei Monate im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom **Vorstand** anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den **Vorstand** zu richten. Über die Berufung entscheidet nach Eingang der Berufungsschrift die **Mitgliederversammlung** spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand (§ 26 BGB)
 - die Vorstandschaft (§ 12 Abs. 2 der Satzung)
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung zur Wahl in den **Vorstand** und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Das Amt eines Mitglieds des **Vorstandes** endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Die Ämter des **Vorstandes** können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der **Vorstand** bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 12 Vorstand, Vorstandschaft

1. Der **Vorstand** (§ 26 BGB) besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (stellv. Vorsitzender),
 - dem Schatzmeister (stellv. Vorsitzender).
2. Der **Vorstandschaft** gehören neben dem Vorstand nach Abs. 1 an
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
 - der Jugendwart
3. Der **Vorstand** nach Abs. 1 ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.
5. **Vorstand** und **Vorstandschaft** (§ 12 Abs. 1 und 2) werden von der **Mitgliederversammlung** auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der **Vorstand** des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
7. Ausgaben über 3.000 € benötigen der Genehmigung zweier **Vorstandsmitglieder** (§ 12 Abs. 1).
8. Sitzungen der **Vorstandschaft** werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern der Vorstandschaft verlangt wird. Die **Vorstandschaft** ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern die Möglichkeit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
9. Für besondere Aufgaben können von der **Vorstandschaft** zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen vor Bildung des Ausschusses durch Beschluss der Vorstandschaft geregelt sein.
10. Tritt ein Mitglied der **Vorstandschaft** vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt die **Vorstandschaft** kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet ein Mitglied des **Vorstandes** aus, so wählt die **Vorstandschaft**, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung tritt.
11. Der **Vorstand** ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch **Aushang im Schaukasten des Vereinsheims in Schierling, Mannsdorfer Straße 51**, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Satzungsänderungen sind mit dem Aushang im vollen Wortlaut während der Einladungsfrist im Schaukasten des Vereinsheims bekannt zu geben. Ort, Datum und Beginn der Mitgliederversammlung sind zusätzlich durch Anzeige in einer Tageszeitung 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
3. In der Tagesordnung müssen, soweit anfallend, folgende Punkte vorgesehen werden
 - Geschäftsbericht des Vorstandes

- Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Satzungsänderungen
 - Behandlung von Anträgen
4. In dringenden Fällen ist der **Vorstand** befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
 5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen beim **Vorstand** spätestens zum 31.12. des abgelaufenen Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Anträge sind in der Mitgliederversammlung einzeln zu behandeln.
 6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
 7. Die **Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
 8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 10 % der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.
 9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist die **Vorstandschaft**.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzung, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisationen,
 - die Anordnungen des Vereins und seiner Organe,
 - den sportlichen Anstand,
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
3. Es können folgende Strafen verhängt werden
 - Verwarnung
 - Geldbuße bis zu 100 €
 - Ausschluss auf unbestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spielsperre
 - Vereinsausschluss

Über die Enthebung oder den vorübergehenden oder dauernden Ausschluss vom Amt als Mitglied des Vorstandes entscheidet die **Mitgliederversammlung**.

4. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung der Strafe muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Kassenführung und Rechnungsprüfung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Er ordnet und verwaltet das Belegmaterial.

2. Zwei **Rechnungsprüfer** werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort und vor Abgabe ihres Jahresberichts schriftlich den Vorstand unterrichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 16 Ausschüsse, Vertreter der Mannschaftsspieler

1. Von der Vorstandschaft können Ausschüsse eingerichtet werden, soweit dazu ein Erfordernis besteht. Die Mitglieder zu einem Ausschuss werden von der **Vorstandschaft** berufen. Sinn und Zweck der Ausschüsse sind vor deren Gründung durch die **Vorstandschaft** festzulegen.
2. Die Vertretung der Mannschaftsspieler obliegt dem Sportwart.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein im Bedarfsfall Ordnungen. Ordnungen können insbesondere für nachstehende Bereiche durch die Vorstandschaft beschlossen werden:
 - Beitragsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen **Mitgliederversammlung** beschlossen werden.
2. Die **Mitgliederversammlung** ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die **Mitgliederversammlung** zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Bezahlung eventueller Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde dem Markt Schierling zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Schierling,

Werner Braun
1. Vorsitzender

Berta Emmer
Schriftführer